

# **Satzung der Gemeinde Wentorf A.S. über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wentorf A.S. in ihrer Sitzung am 27.02.2019 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken für ein Gebiet östlich der Dörpstrat (K 45) und südlich der Straße Sparrbucht (L 200) beschlossen.

## **Zweck der Satzung**

Die Gemeinde zieht städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht. Insbesondere sollen Flächen zur Entwicklung altersgerechter Wohnformen gesichert werden.

## **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Vorkaufsrechtsatzung gilt für den Bereich östlich der Dörpstrat (K 45) und südlich der Straße Sparrbucht (L 200) und umfasst in der Gemarkung Wentorf A.S., Flur 2, das Flurstück 55

Der genaue Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

## **Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Satzung bezeichneten Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zu.

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist ortsüblich bekannt zu machen, sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wentorf A.S., den 27.02.2019

gez. Demir  
Bürgermeisterin

Anlage: Übersichtsplan

# Übersichtsplan

## Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Wentorf A.S.

Gebiet: Östlich der Straße Dörpstrat (K 45) und südlich der Straße Sparrbucht (L 200)  
Gemarkung Wentorf A.S., Flur 2, Flst. 55

